

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Grosse und Friederike Ebli (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Kostenübernahme von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder durch private Krankenkassen

Die **Kleine Anfrage 1184** vom 24. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Laut der saarländischen Ärzte-Zeitung vom 15. Januar 2008 zahlen private Krankenkassen zum Teil nicht für die Vorsorgeuntersuchungen von Kindern. Dies zeigten die ersten Erfahrungen mit der im saarländischen Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung getroffenen Regelung einer verbindlichen Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über vergleichbare Fälle in Rheinland-Pfalz vor, in denen private Krankenkassen nicht die Kosten für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern übernehmen?
2. Wie ist ein solcher Umstand aus Sicht der Landesregierung zu bewerten, insbesondere vor dem Hintergrund eines verbesserten Schutzes von Kindeswohl und Kindergesundheit durch die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen?
3. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass künftig alle privaten Krankenkassen die Kosten für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern übernehmen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass private Krankenversicherungen nicht die Kosten für Früherkennungsuntersuchungen für Kinder nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernehmen.

Auch dem Landesverband der privaten Krankenversicherung Rheinland-Pfalz e. V. sind solche Fälle nicht bekannt.

Die privaten Krankenversicherungen sind nach § 192 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, gesetzlich eingeführte Leistungen analog der gesetzlichen Krankenkassen zu finanzieren.

Nach den Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung zur Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung enthält der Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung bei einer Krankenvollversicherung auch ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen). Sollte ein Versicherungsunternehmen davon abweichen, würde es gegen die rechtlichen Bestimmungen handeln.

Bei Versicherten, die in ihren Tarifen mit dem Versicherungsunternehmen einen Selbstbehalt vereinbart haben, kann es möglich sein, dass sie bis zur Höhe des Selbstbehaltes Kosten für Untersuchungen und Behandlungen selbst tragen müssen. Das beträfe auch die Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung.

Bei Kindern handelt es sich immer um mitversicherte Personen. Bei diesen Tarifen gibt es in der Regel keine Selbstbehalte. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass einige wenige Krankenversicherungen auch in diesen Tarifen Selbstbehalte vorsehen. Dabei handelt es sich aber um wenige Ausnahmefälle.

b. w.

Informationen dazu, ob es bei einzelnen Versicherungsunternehmen überhaupt Kindertarife mit Selbstbehalten gibt und in welchem Ausmaß, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2.:

Da die privaten Krankenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz dazu verpflichtet sind, gesetzlich eingeführte Programme zur Früherkennung von Krankheiten in den Versicherungsschutz aufzunehmen, besteht an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.

Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich lediglich um eine sehr geringe Anzahl von privat versicherten Kindern handelt, bei denen aufgrund der Vertragsbedingungen mit Selbstbehalt bei Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen Kosten auf die Versicherten zukommen.

Die Entscheidung für einen Selbstbehalt wird von den Versicherten eigenverantwortlich bei Vertragsabschluss getroffen. Die Versicherten wählen bewusst einen geringeren Beitrag mit dem Wissen, dass sie bei Inanspruchnahme von Leistungen einen Selbstbehalt zahlen müssen. Die Versicherten können jederzeit mit ihrer Versicherung prüfen, ob der Wechsel in einen anderen Tarif ohne Selbstbehalt für sie attraktiv ist.

Zu 3.:

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen gibt es keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen, da auch heute schon alle privaten Krankenkassen die Kosten für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern übernehmen.

Für die Einzelfälle, in denen aufgrund der abgeschlossenen Tarife mit Selbstbehalten dennoch Kosten auf die Versicherten bei der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung zukommen, könnte allenfalls durch den Bundesverband der privaten Krankenkassen e. V. erwogen werden, in die Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung zur Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung eine Klausel aufzunehmen, nach der Vereinbarungen zu Selbstbehalten nicht bei Früherkennungsuntersuchungen für Kinder anzuwenden sind.

Malu Dreyer
Staatsministerin